

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND DIE FACHAUSSCHÜSSE DES ABFALLWIRTSCHAFTS-ZWECKVERBANDES LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG (AZV)

Vorbemerkung: Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung für die gewählten Vertreter der Versammlung und besonderen Funktionsinhaber bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Aus Gründen der Überschaubarkeit der Geschäftsordnung wurde auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form verzichtet.

Präambel

Nach § 7 der Verbandssatzung, in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I., S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2002 (GVBl. I., S. 353), beschließt die Versammlung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Erste (konstituierende) Sitzung der Versammlung (§ 6 Verbandssatzung i. V. m. § 57 HGO)

Der gemäß § 6 der Verbandssatzung i. V. m. § 57 HGO gewählte Vorsitzende übernimmt die Geschäfte. Die Versammlung wählt anschließend die Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 2

Abgeordnete der Versammlung, Ausschussmitglieder, Fraktionen (§ 5 Verbandssatzung i. V. m. §§ 24 bis 26 a, 36 a HGO i. V. m. § 15 KGG)

- (1) Vertreter der Versammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann Verbandsvertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Verbandsvertretern bestehen.
- (2) Der Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Mitglieder und der Hospitanten dem Vorsitzenden der Versammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Fall der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion oder ihrer Stellvertretung.
- (3) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Versammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (4) Eine Fraktion kann Mitglieder des Vorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.
- (5) Abgeordnete der Versammlung und Ausschussmitglieder müssen sich der Würde verfassungsmäßiger, demokratischer Einrichtungen entsprechend verhalten; sie sollen sich stets der Verantwortung für den Zweckverband bewusst sein.

§ 3
Verbandsvorstand in der Versammlung
(§ 8 Verbandssatzung i. V. m. § 59 HGO)

- (1) Auskünfte des Verbandsvorstandes in der Versammlung gemäß § 8 der Verbandssatzung gibt der Vorsitzende des Verbandsvorstandes.
- (2) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten des § 7 der Verbandssatzung wird die Unterrichtung der Versammlung über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes dadurch gewährleistet, dass dem Vorsitzenden der Versammlung und den Fraktionsvorsitzenden nach jeder Vorstandssitzung die Niederschrift über die Gegenstände übermittelt wird.

§ 4
Formen und Fristen der Einberufung
(§ 6 Verbandssatzung, § 58 HGO)

- (1) Die Versammlung bzw. die Ausschüsse werden durch die Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) einberufen. Zu den Sitzungen des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes wird durch einfachen Brief eingeladen (§ 6 Verbandssatzung, § 58 HGO). Die Schriftform der Ladung kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung und eine gültige E-Mailadresse vorgelegt werden. Der Nachweis der Ladung aufgrund eines Behändigungsscheines bzw. durch Postzustellungsurkunde entfällt (§8 Verbandssatzung, § 58 HGO).
- (2) Die Vertreter der Versammlung werden vom Vorsitzenden möglichst 30 Tage vorher schriftlich von einer geplanten Versammlung unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung unterrichtet.
- (3) Die Punkte der Tagesordnung sollen in einer besonderen Vorlage erläutert werden, soweit dies zur Unterrichtung der Abgeordneten und zur besseren Vorbereitung der Sitzung erforderlich scheint. Auch diese Vorlage soll den Abgeordneten der Versammlung rechtzeitig vor der Sitzung zugehen.
- (4) Die Versammlung muss unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der satzungsgemäßen Stimmen oder auf Verlangen des Verbandsvorstandes einberufen werden, wenn der Antrag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände gestellt wird und diese zur Zuständigkeit der Versammlung gehören. Der Antrag muss von einem Viertel der Abgeordneten der Versammlung unterzeichnet sein.

§ 5
Leitung und Hausrecht
(§ 6 Versammlung i. V. m. § 58 (4) HGO)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ihm steht das Hausrecht zu. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten.
- (2) Verstößt ein Zuhörer durch Zeichen des Beifalls oder Missfalls oder in anderer Weise gegen die Würde oder die Ordnung des Hauses, so kann der Vorsitzende ihn aus dem Sitzungssaal weisen.
- (3) Entsteht unter den Zuhörern eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Räumung des Sitzungssaals von den Zuhörern anordnen. Angehörige der Presse dürfen von dieser Anordnung nur betroffen werden, wenn sie an der Störung beteiligt sind.

§ 6
Form der Abstimmung
(§ 8 Verbandssatzung, § 54 HGO)

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Beendigung der Beratung, die vom Vorsitzenden festzustellen ist, offen durch Handaufheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der zur Abstimmung stehende Antrag ist in seiner endgültigen Form bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Frage so, dass die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fasst. Die Fragestellung ist stets in bejahendem Sinne zu fassen. Bei der Gegenprobe ist die Fragestellung im verneinenden Sinne zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Das Ergebnis ist durch den Vorsitzenden sofort bekanntzugeben.
- (4) Jeder Abgeordnete kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift über die Sitzung festgehalten wird.

§ 7
Wahlen
(§ 8 Verbandssatzung i. V. m. § 55 HGO)

Für die Vornahme von Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 55 HGO, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8
Anträge

- (1) Anträge sollen eine klare und verständliche Fassung haben und möglichst eine Begründung enthalten. Die Begründung kann auch mündlich erfolgen.
- (2) Anträge mit Auswirkung auf den Haushalt sollen einen Deckungsvorschlag enthalten; sie sollen vorher im Ausschuss für Finanzen beraten werden.
- (3) Es können nur Anträge zu Beratungsgegenständen gestellt werden, die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören.
- (4) Während einer Sitzung der Verbandsversammlung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Vorsitzende kann schriftliche Vorlage der Anträge verlangen.
- (5) Anträge (Dringlichkeitsanträge) über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung einer Verbandsversammlung verzeichnet sind, werden in dieser Sitzung nur behandelt, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten der Verbandsversammlung dem zustimmen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen, soweit es sich nicht um Dringlichkeitsanträge handelt, bis zum 10. Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, schriftlich und/oder per Email dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zugegangen sein.

§ 9
Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne dessen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

- (2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung, wenn mehrere Änderungsanträge vorliegen.
- (3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den (Haupt-) Antrag entschieden wird.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung in dieser Sitzung beziehen. Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang.
- (3) Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung von den Abgeordneten, die sich nicht an der Debatte dieses Tagesordnungspunktes beteiligt haben, gestellt werden.
- (4) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Abgeordneter für und ein anderer gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Redezeit hierfür beschränken.

§ 11 Zurücknahme von Anträgen

Bis zur Abstimmung können Anträge von dem Antragsteller mit Zustimmung der Abgeordneten, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

§ 12 Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, den Vorstand, den Antragsteller oder den Berichterstatter sind, soweit sie den Gegenstand der Verhandlung betreffen, jederzeit formlos möglich; sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind 10 Tage vor der Sitzung schriftlich und/oder per Email bei dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und demjenigen einzureichen, der sie zu beantworten hat. Später eingehende Anfragen werden erst in der nächsten Sitzung beantwortet.
- (3) Der Fragesteller kann zwei Zusatzfragen stellen. Den anderen Abgeordneten der Verbandsversammlung stehen insgesamt zwei weitere Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfragen zu. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 13 Beratung

- (1) Jeder Punkt der Tagesordnung, über den beschlossen werden soll, ist vorher zur Beratung zu stellen. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

- (2) Es soll nur zur Sache gesprochen werden.
- (3) Dem Berichterstatter oder Antragsteller ist zunächst Gelegenheit zu geben, zur Sache zu sprechen.
- (4) Jede Fraktion soll Gelegenheit haben, zur Sache zu sprechen.
- (5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Redezeit eines Abgeordneten der Verbandsversammlung zu einem Beratungsgegenstand beträgt höchstens 5 Minuten. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht für den jeweils ersten Redner einer jeden Fraktion bei den Wirtschaftsplanberatungen.
- (6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann eine von der Auffassung des Vorstandes abweichende Meinung vertreten.

§ 14
Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
(§ 6 Verbandssatzung i. V. m. § 60 HGO)

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung oder ungebührlichem Verhalten Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu 3 Sitzungstagen, aussprechen.
- (2) Gegen Maßregelungen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann die Entscheidung der Verbandsversammlung angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (3) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

§ 15
Niederschrift
(§ 8 Verbandssatzung i. V. m. § 61 HGO)

- (1) Die Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung - Beschlussprotokoll - der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind von dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschrift ist für jedes Mitglied im Ratsinformationssystem hinterlegt und kann jederzeit abgerufen werden. Auf Wunsch kann Sie auf postalischem Weg oder per Mail zugesandt werden.
- (3) Sofern das Ratsinformationssystem in definierten Bereichen für die Öffentlichkeit zugänglich ist, werden öffentliche Teile der Niederschrift dort eingestellt

§ 16 **Datenträgeraufzeichnungen, Datenschutz**

- (1) Der Ablauf einer Sitzung der Verbandsversammlung wird mit Datenträger aufgezeichnet. Die Datenträgeraufzeichnungen dienen zur Unterstützung bei der zu fertigenden Niederschrift und dürfen nur von den mit der Herstellung der Niederschrift befassten Personen abgehört werden.
- (2) Die Datenträgeraufnahmen werden vom Ältestenrat zur Klärung von Streitfragen über die Richtigkeit der Niederschrift und zur Klärung von sonstigen Streitfragen über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung auf Antrag einer Fraktion herangezogen.
- (3) Der Datenträger ist spätestens in der nächsten auf die Unanfechtbarkeit der Niederschrift folgenden Sitzung in Gegenwart des Schriftführers zu löschen. Das ordnungsgemäße Löschen ist, mit Datum versehen, auf einem Anhang zur amtlichen Niederschrift der betreffenden Sitzung der Verbandsversammlung vom Schriftführer schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sitzungsunterlagen, die digital zur Verfügung gestellt werden, werden grundsätzlich als PDF-Dokumente erstellt und übermittelt.
- (5) Um die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, werden die Sitzungsunterlagen bei digitalem Versand ausschließlich in einem durch personalisierten Zugangsschutz gesicherten Bereich zur Verfügung gestellt.

§ 17 **Ausschüsse** **(§ 7 Verbandssatzung i. V. m. § 62 HGO)**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für Ausschüsse, soweit sich nichts anderes ergibt.
- (2) Die Einladung zur Sitzung der Ausschüsse erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende der Verbandsversammlung ein.

Kann ein Ausschussmitglied an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen, so hat er seinen Stellvertreter zu unterrichten und diesem die Sitzungsunterlagen zu übersenden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen beratend mitzuwirken. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (4) Alle anderen Abgeordneten können als Zuhörer an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein.
- (6) Soweit Vertreter und Sachverständige gem. § 62 (6) HGO zugezogen werden, hat die Aussprache und die Abstimmung in ihrer Abwesenheit zu erfolgen.

§ 18 **Aufgaben der Ausschüsse**

Die nach Maßgabe des § 7 der Verbandssatzung gebildeten Ausschüsse haben die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Hersfeld, 29.11.2022

R e n é P e t z o l d
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreises Hersfeld-Rotenburg (AZV)